



Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ bzw. „Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent/Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin“ an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München

vom 23. Oktober 1996

Stadtratsbeschluss:	31.07.1996
Bekanntmachung:	11.11.1996 (MüABI. S. 485)
Änderung:	07.09.2000 (MüABI. S. 405)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 20. April 1996 (GVBl. S. 152), folgende Satzung:

**§ 1 Gebühr, Gebührenschuldner**

(1) Teilnehmer/innen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Bezeichnung „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ bzw. „Staatlich geprüfter Euro-Korrespondent/Staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin“ an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München haben hierfür eine Gebühr in Höhe von 80,-- € zu entrichten, wenn sie nicht das Fremdspracheninstitut der Landeshauptstadt München besucht haben.

(2) Den Gebührenbescheid erteilt die Stadtkasse der Landeshauptstadt München.

**§ 2 Entstehen der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit dem Tag nach dem vollständigen Ablegen der Prüfung.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.